

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Brennholzhandel Wahl" der Ortsgemeinde Reichweiler

hier: Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 Bau GB sowie Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reichweiler hat mit Beschluss vom **18. August 2026** die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Brennholzhandel Wahl" beschlossen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

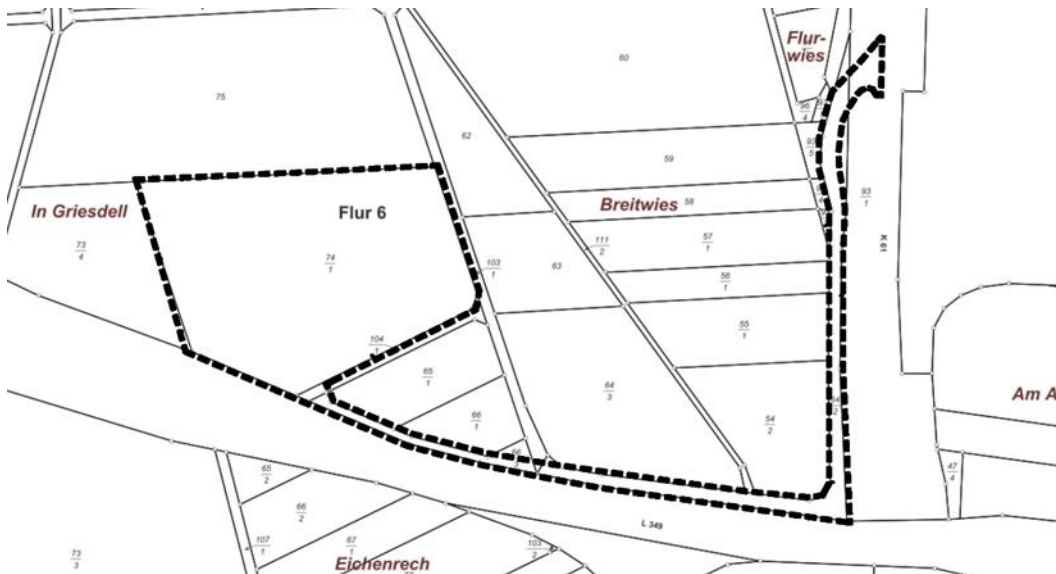
Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Für das Aufhebungsverfahren werden daher die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches angewendet.

Anlass und Ziel der Aufhebung: Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan "Brennholzhandel Wahl" soll vollständig aufgehoben werden. Anlass hierfür ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung des Bereichs im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bebauungsplans "Industrie- und Logistikpark A 62".

Der räumliche Geltungsbereich des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll künftig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industrie- und Logistikpark A 62" einbezogen und auf Grundlage der mit diesem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen neu geordnet werden. Das Aufhebungsverfahren und das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "Industrie- und Logistikpark A 62" werden als eigenständige Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die Aufhebung schafft die planungsrechtliche Voraussetzung dafür, die bisher für den Bereich geltenden Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vollständig außer Kraft zu setzen und die zukünftige städtebauliche Entwicklung im Rahmen des parallel betriebenen Aufstellungsverfahrens neu zu ordnen.

Räumlicher Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Brennholzhandel Wahl". Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke: 74/1 und teilweise 64/2, 66/3, 93/1, 103/1 und 104/1 der Gemarkung Reichweiler Flur 6 und ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung (ohne Maßstab)

Voraussichtliche Auswirkungen der Aufhebung: Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entfallen die bislang für dessen Geltungsbereich geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Die weitere städtebauliche Entwicklung des Bereichs soll durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Industrie- und Logistikpark A 62" planungsrechtlich neu geordnet werden. Die mit der Aufhebung verbundenen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung sowie die Belange von Natur und Landschaft und die sonstigen berührten öffentlichen und privaten Belange werden im Rahmen des Aufhebungsverfahrens ermittelt und bewertet.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Zugleich wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck werden die Vorentwurfsunterlagen zum Aufhebungsverfahren in der Zeit

19.10.2026 bis einschließlich 18.11.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://www.vgka.de/de/aktuelles/planauslagen/>

Zusätzlich können die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Schulstraße 3-7, 66895 Altenglan, Zimmer A/OG-11, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Während des genannten Zeitraums besteht Gelegenheit, sich über die beabsichtigte Aufhebung zu unterrichten sowie Anregungen und Stellungnahmen vorzubringen und die Planung zu erörtern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Aufhebung berührt werden kann, werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt und auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zur Äußerung aufgefordert.

Stellungnahmen zur Aufhebung können während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung an das mit der Planung befasste Büro gerichtet werden:

iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur

Hauptstraße 44

67716 Heltersberg

E-Mail: info@isa-ingenieure.de

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Äußerungen dienen der weiteren Ausarbeitung der Unterlagen zum Aufhebungsverfahren. An die frühzeitige Beteiligung schließen sich die weiteren gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte an.

Reichweiler, 08.10.2026

gez. Thomas Schmitt, Ortsbürgermeister